

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993
- 24. Änderung vom ... -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in seiner derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), in seiner derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am folgende 24. Änderung der Satzung der Stadt Billerbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24. Dezember 1993 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen maschinellen Reinigung der Fahrbahnen und einer vierzehntägigen Reinigung durch einen Beikehrer (Oktober bis November wöchentlich) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) jährlich 1,92 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.